

Wahlordnung für den Elternbeirat des Gymnasiums Münchberg

Der Elternbeirat des Gymnasiums Münchberg erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung — GSO) im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter folgende

Inhalt

§1 Geltungsbereich.....	1
§2 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats.....	2
§3 Aktives und passives Wahlrecht.....	2
§4 Wahlausschuss.....	2
§5 Wahlverfahren, Wahlvorbereitung.....	2
§6 Wahlvorschläge.....	3
§7 Wahlveranstaltung.....	4
§8 Wahlhandlung.....	4
§9 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	5
§10 Niederschrift.....	6
§11 Wahlprüfung.....	6
§12 Kosten.....	6
§13 Weitere Bestimmungen.....	7
§14 In-Kraft-Treten.....	7
Anhang I – Liste möglicher digitaler Plattformen.....	8

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Elternbeirats (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) im Gymnasium Münchberg.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§2 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat besteht gemäß Art. 66 Absatz 1 BayEUG aus einem Mitglied je 50 Schüler, mindestens jedoch aus fünf, höchstens aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Neuwahl des Elternbeirats.
- (4) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Elternbeirat aus, wenn das Mitglied kein Kind mehr an der Schule hat. Gleichzeitig rückt der erste verfügbare Ersatzbewerber nach.
- (5) Durch Beschluss des Elternbeirats können bis zu drei Ersatzbewerber mit beratender Funktion zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten.
- (2) Für jedes Kind der Schule kann nur eine Stimmabgabe durchgeführt werden.
- (3) Die Stimmabgabe kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz.

§4 Wahlausschuss

- (1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahl (Wahlausschuss).
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern: Dem Vorsitzenden (Wahlleiter), sowie zwei Beisitzern.
- (3) Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.
- (4) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses nach § 4 Satz 2 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (5) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §12 bis §16 BaySchO (u.a. Verschwiegenheit, Ehrenamt).

§5 Wahlverfahren, Wahlvorbereitung

- (1) Die Wahl des Elternbeirats erfolgt per Briefwahl.
- (2) Sofern es technisch möglich und finanziell vertretbar ist, soll eine Stimmabgabe auch in digitaler Form über eine geeignete Plattform bereitgestellt werden. (siehe Anhang I)

- (3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Stichtag fest (Wahlstichtag), an dem bis 12.00 Uhr die Wahlbriefe im Sekretariat vorliegen müssen. Der Wahlstichtag muss in den ersten sechs Wochen des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirats endet (Wahljahr).
- (4) Der Schulleiter fordert innerhalb der ersten zwei Wochen des Wahljahres die Wahlberechtigten in schriftlicher Form per Elternbrief zur Teilnahme an der Elternbeiratswahl auf. Diese Aufforderung muss mindestens folgende Teile enthalten:
- (a) Kurze Beschreibung des Wahlverfahrens mit den Terminen für:
 - die Abgabe von Wahlvorschlägen oder Kandidaturen
 - die Vorstellungsrunde
 - den Wahlstichtag
 - (b) Bekanntgabe des Wahlleiters und dessen Kontaktdaten
 - (c) Einen Rückläufer auf dem
 - Personen zur Wahl vorgeschlagen werden können
 - Personen für den Elternbeirat kandidieren können
 - die Unterzeichnenden grundsätzlich ihre Bereitschaft zu Kandidatur für und Mitgliedschaft im Elternbeirat (Annahme der Wahl) mitteilen können
 - Datenschutzerklärung laut DSGVO
- (5) Der Termin für die Abgabe der Rückläufer ist gleichzusetzen mit dem Termin für die Abgabe von Wahlvorschlägen oder Kandidaturen.

§6 Wahlvorschläge

- (1) Alle Wahlberechtigten sind befugt Wahlvorschläge einzureichen oder selbst zu kandidieren.
- (2) Der Stichtag für die Abgabe von Wahlvorschlägen bzw. Kandidaturen sollte eine Woche nach Veröffentlichung der Wahlaufforderung – spätestens jedoch am Ende der dritten Woche des Wahljahres liegen. Die Wahlvorschläge müssen am Stichtag bis 12.00 Uhr in schriftlicher Form (Rückläufer der Wahlaufforderung, Brief oder e-mail) im Sekretariat abgegeben werden oder dem Wahlleiter vorliegen.
- (3) Nach Prüfung der Wahlvorschläge auf Wählbarkeit und gegebenenfalls Prüfung der Bereitschaft der/des Vorgeschlagenen zur Kandidatur wird eine Kandidatenliste erstellt.
- (4) Die Kandidatenliste enthält folgende Angaben:
- den Namen des Kandidaten,
 - die Klassenstufe(n) des/der Kinder am Gymnasium Münchberg,
 - evtl. geplanter Schwerpunkt bzw. Motivation für die Mitarbeit im neuen

Elternbeirat (möglichst nur ein Satz),

- evtl. ein Lichtbild (vor allem bei Wahl über eine digitale Plattform)

- (5) Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.
- (6) Aus der Kandidatenliste wird ein Wahlschein erstellt, der ergänzt um einen zufälligen, nicht zuordenbaren Code, der Stimmabgabe dient.
- (7) Im Falle der Stimmabgabe über eine digitale Plattform muss der Wahlschein von der Plattform bereitgestellt werden.

§7 Wahlveranstaltung

- (1) Alle Kandidaten können im Rahmen einer Wahlveranstaltung die Möglichkeit erhalten sich bei den Wahlberechtigten persönlich vorzustellen. Idealerweise sollte diese mit einer anderen Informationsveranstaltungen der Schule kombiniert werden und zeitlich zwischen Ausgabe der Wahlscheine und dem Wahlstichtag liegen.
- (2) Nach der Wahlveranstaltung wird ein Wahllokal zur Verfügung gestellt, in dem die anwesenden Wahlberechtigten ihre mitgebrachten Wahlscheine ausfüllen und in eine bereitgestellte Urne einwerfen können.
- (3) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie bei der Vorstellung der Kandidaten nicht anwesend sind.

§8 Wahlhandlung

- (1) Mindestens eine Woche vor dem Wahlstichtag erhält jeder Schüler vom Klassenleiter einen durch individuellen, zufälligen und einmaligen Code markierten Wahlschein sowie einen neutralen Umschlag. Welcher Schüler welchen Wahlschein erhält, wird nicht registriert, der Code dient lediglich dazu, den Wahlschein für die Wahl zu autorisieren.
- (2) Die Ausgabe der Wahlscheine soll auch auf dem Elternportal mitgeteilt werden.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten auf dem Wahlschein oder falls eingerichtet durch Eingabe auf einer digitalen Plattform. Jeder Kandidat kann dabei nur eine Stimme erhalten. Die Anzahl der verfügbaren Stimmen ist auf dem Wahlschein angegeben und entspricht der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Elternbeirats. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden.
- (4) Werden zu viele Stimmen vergeben ist der Stimmzettel ungültig, gleiches gilt, wenn durch Streichungen und wieder Ankreuzen der Wille des Wählers nicht deutlich wird. Zudem ist jeder Wahlschein ungültig auf dem zusätzliche, vor allem handschriftliche Eintragungen gemacht wurden.

- (5) Der ausgefüllte Wahlschein kann
- (a) bei der Wahlveranstaltung in eine Urne geworfen
 - (b) bis zum Wahlstichtag in eine im Sekretariat bereitgestellte Urne eingeworfen
 - (c) bis zum Wahlstichtag im neutralen Umschlag beim Klassenleiter abgegeben werden. Die Klassenleiter geben die eingesammelten Umschläge dann im Sekretariat ab.
 - (d) bis zum Wahlstichtag ohne Absenderangabe per Post an das Sekretariat geschickt werden.
- (6) Eine Abgabe des Wahlscheins per FAX oder e-mail ist nicht gestattet. (da nicht geheim!)
- (7) Ein verloren gegangener Wahlschein kann nicht ersetzt werden.
- (8) Nach dem Wahlstichtag 12.00 Uhr eingegangene Wahlscheine werden nicht mehr gezählt.
- (9) Ist die Abstimmung auf einer digitalen Plattform eingerichtet, tritt folgendes zusätzlich in Kraft:
- (a) Die Plattform wird für die Wahl vom Tag der Ausgabe der Wahlscheine 18.00 Uhr an bis zum Wahlstichtag 12.00 Uhr freigeschaltet.
 - (b) Die Abgabe der Stimme kann direkt auf der Plattform erfolgen, ein Nachreichen des Wahlscheins in Papierform, wie in Satz (5) erklärt, ist nicht notwendig.
 - (c) Die Plattform muss sicherstellen, dass nur die Personen Zugang zum digitalen Wahlbereich erhalten, die einen gültigen Autorisierungscode haben.
 - (d) Die Plattform erlaubt nach Abschluss der Stimmabgabe keine weitere Abgabe oder Änderung der bereits abgegebenen Stimmen.
 - (e) Die rechtzeitig in Papierform abgegebenen Wahlscheine werden zur Ermittlung des Wahlergebnisses vom Wahlausschuss am Wahlstichtag nach 12.00 Uhr direkt in die Plattform eingepflegt.
 - (f) Wurde eine Abstimmung bereits digital durchgeführt, so kann ein zusätzlich abgegebener Wahlschein nicht mehr eingegeben werden und ist somit nicht gültig.

§9 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Alle Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt.
- (2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.
(§9 Absatz 3 gilt sinngemäß)
- (5) Das Wahlergebnis wird noch am Wahlstichtag durch Auszählung vom Wahlausschuss festgestellt und spätestens drei Tage nach der Auszählung durch einen Elternbrief oder über das

Elternportal bekannt gegeben.

- (6) Wurden mit der Wahlhandlung mehr Stimmen als zulässig abgegeben oder ist der Wählerwille nicht erkennbar bzw. wurden bei der Abgabe die Wahlgrundsätze nicht eingehalten, ist diese Wahlhandlung ungültig.

§10 Niederschrift

- (1) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift über das Wahlergebnis, die zu den Akten des Gymnasiums Münchberg genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist. Dabei soll die Niederschrift gegebenenfalls auch eine aggregierte Übersicht des Stimmenergebnisses aus dem digitalen Abstimmungsportal enthalten.
- (2) Der Zugang zum Portal muss bis zu 6 Monate nach dem Wahlstichtag noch gewährleistet werden.

§11 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.
- (2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (3) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde.
- (4) Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (5) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.
- (6) Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (7) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte.
- (8) Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§12 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Gymnasiums Münchberg (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§13 Weitere Bestimmungen

- (1) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der bayerischen Schulordnung, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am xx. Juli/August 2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am erteilt.

Münchberg, den xx.xx.xxxx

gez.

Vorsitzende des Elternbeirats

Anhang I – Liste möglicher digitaler Plattformen

abstimmen.online (vormals elternbeiratswahl.online)

- Dienstleistung kostenlos (Stand: Februar 2020)
- Erstellung der Wahlscheine mit individuellen Zugangscodes
- Wahlschein mit QR-Code zur direkten Eingabe in Smartphones und Tablets
- SSL-Verbindung für die Abstimmung
- Verschlüsselte Datenbanken zur Lagerung der Informationen der Kandidaten
- Lediglich Speicherung von Name, Klasse der Kinder, Kurzinfo und ggf. Foto; Daten nur zugänglich für die Wähler; DSGVO - konform
- Erstellung des Wahlprotokolls
- 2-Faktor Autorisierung für den Zugang des Administrators/Wahlleiters